

Nr. 45.

Verordnung wegen Abschaffung der Spionen und anderer der Jagd schädlichen Hunde vom 16. September 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Thun hiemit kund, und zu wissen: daß Wir die zu Erhaltung der Heege und Privatwildbahnen von Unserm in Gott ruhenden durchlauchtigsten Herrn Vorfahren Clement August höchstseligsten Andenkens den 28ten October 1721. im Druck erlassenen gnädigsten Verordnung ihres ganzen Inhalts, insbesondere aber so die Abschaffung der Spionen, und anderer dem Wilde schädlichen Hunde betrifft zu erneuern, und nach Unterscheid zu erweitern gnädigst gut gefunden haben: wie Wir denn dieselbe hiermit dergestalt erneuern, und erweitern, daß anvorberst die reisenden Kauf- und Handelsleute, Land- und andere Boten, die Bauern, Wägte, Führer, Trohnen, und Schäfer, fort alle und jede, welche zu ihrer Nothdurft, und Sicherheit einen Hund zu Hause zu halten, und nach Unterscheid zu Lande, und auf der Reise bey sich zu führen etwa nicht entbriegt seyn können, keinen Spion, weder einen anderen dem Wildprete, und der Jagd schädlichen Hunde halten, oder mit sich führen; sodann nicht allein die in den Geheegen, und nächst daran wohnenden, sondern auch die in den davon entlegenen Städten und Wigbolden sesshaften Bürger, und alle diejenigen, welche zu jagen nicht berechtigt sind, obsonst dazu die edictmäßige Erlaubniß nicht haben, wess Standes und Condition dieselben auch immer seyn mögen, die Spionen, Winde, und andere der Jagd schädlichen Hunde innerhalb Monats Frist nach Verkündigung dieses abschaffen, widrigenfalls aber die Eigenthümer in eine unabkömmliche Geldbusse von drey Goldgulden, wovon dem Angeber, er thue solches amts halber oder nicht, der dritte Theil zugeweiht wird, verfallen seyn, mithin zu deren Erlegung von Unseren Richtern, und Vografen angehalten; und nichtsdestoweniger die Hunde, wenn selbe auf dem Felde angetroffen werden, auf der Stelle erschossen werden sollen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und ein jeder für Schaden sich hüten möge, soll dieselbe gehörig verkündet, und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanckens-Insiegels. Münster den 16ten Septembers 1772.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Kurfürst.

Nr. 46.

Publicandum in Betreff der Lannen und Fächten oder Kieferhölzer, vom 14. Dez. 1772.

Da Seiner kurbürchlichen Gnaden zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c. Unser gnädigster Fürst und Herr, &c. &c. den Anbau des Lannen- und Fächten- oder Kieferholzes in den dazu bequemen sandigen unfruchtbaren, und zu anderen Holzgewächsen nicht schicklichen Gegenden zum gemeinen, und eines jeden in solchen Gemeinheiten Interessirten besondern Nutzen ersichtlich fortsetzen zu lassen, um demehr gnädigst gesinnet sind, als die dabey hinaundwieder sich hervorgethanen Beschwerclichkeiten durch bessere Aufsicht und mehreren Fleiß leicht gehoben werden können;

So wird Namens Seiner kurbürchlichen Gnaden, Unseres gnädigsten Fürsten und Herren &c. nicht nur der Innhalt des desfalligen gnädigsten Edicts vom 21sten May 1771. hierdurch wiederholet, sondern auch insbesondere annoch gnädigst erinnert und befohlen:

- 1) Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu erweiternden Lannen- oder Fächtenkämpfe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wehstanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahret: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestrafet, sondern auch zu solcher Umwallung oder Umzaunung durch executivische Zwangemittel angehalten werden sollen.
- 2) Daß in jeder Mark die Wägte und Führer mit den Wählleuten und Bauerriechtern auf solche Lannen- und Fächtenkämpfe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.
- 3) Daß, wenn etwa solche Kämpfe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirthen gehenden Viehe beschädiget werden sollte; der Hirth, oder Schäfer solchen Viehes oder Schaafen unabkömmlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4 Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und Falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25 Rthhalveren, und so viel sonst behuf etwa vercurfender Kosten nöthig, verkauft, und dem Angebern, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amts halber geschehen, oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlet werden sollen.
- 4) Desß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Lannen- oder Fächtenkämpfe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzbaues und künftigheriger Besäerung mit Lannen- und Fächtensaamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäerung vorbereitet werden sollen.